

Am Schluß seines glücklicherweise nicht „sine ira et studio“ verfaßten Werkes kann de Vries als kompetenter Kenner der Materie hoffnungsvoll abschließen: „Man kann sagen, daß . . . die Entwicklung zu einem immer besseren Verständnis der inneren Berechtigung der östlichen Sonderart geht. Wir haben auch heute noch nicht das Ideal verwirklicht, das Kardinal Lavignerie formulierte, indem er die einzig richtige Methode zur Gewinnung des Ostens folgendermaßen kennzeichnete: „Bei den Orientalen alles, aber wirklich absolut alles annehmen und respektieren, ausgenommen nur das Laster und den Irrtum.“ Ist das nicht eine großzügige Definition der Katholizität der Kirche? Die lebendige Begegnung der Bischöfe des Ostens und Westens am Grabe Petri beim Vaticanum II wird sicher dazu beitragen, die eine Kirche auch als die katholische zu erleben, wie es Benedikt XV. hoffte: „Es ist offenkundig, daß in der Kirche Christi, die nicht lateinisch, nicht griechisch, nicht slawisch, sondern katholisch ist, kein Unterschied zwischen ihren Söhnen besteht und daß sie alle, ob Lateiner oder Griechen oder Slawen . . . dem Apostolischen Stuhle gleich nahestehen.“

Albert Lampart

Pierre Blet S. J., *Le Clergé de France et la Monarchie. Étude sur les Assemblées Générales du Clergé de 1615 à 1666* (Analecta Gregoriana 106/107), 2 Bde., Rom 1959, 533 u. 468 Seiten.

Welche Wendung, um sich das einmal vorzustellen, hätte die Gegenreformation genommen, hätte sich Frankreich 1632 zur Neutralität bewegen lassen, wäre Schweden 1634 allein gestanden? Für eine Einwirkung auf Frankreich kam nur der Papst in Betracht, aber die normalen Mittel diplomatischer Intervention blieben ohne Ergebnis, seine Scheu aber vor dem Einsatz des äußersten ihm zur Verfügung stehenden Mittels, der Exkommunikation des Königs, begründete Urban VIII. 1632 dem kaiserlichen Gesandten gegenüber, dem Fürsten Savelli, mit dem Hinweis auf das England Heinrichs VIII., er fürchtete als Ergebnis harten Vorgehens gegenüber Frankreich den Abfall des ganzen Landes. Ob der Papst nun die wahren Beweggründe für seine Haltung damit aufgedeckt hat oder nicht, widerlegen konnte man ihm seine Argumentation keinesfalls, und wenn er tatsächlich mit einem Schisma rechnen mußte, kann man ihm sein Zaudern nicht einmal verdenken. Mußte er aber wirklich mit einem solch ungeheuren Ereignis rechnen? Der Historiker, der diese Frage beantworten soll, ist ebenso überfordert wie der Politiker, der sich vor eine Entscheidung gestellt sieht, mit dem Unterschied, daß der Politiker handeln muß, auch auf die bloße Wahrscheinlichkeit hin. Je genauer dabei die Kenntnis der in Frage stehenden Kräfte ist, desto sicherer wird das Ergebnis der Berechnung.

Neben der Haltung des französischen Königs und seines ersten Ministers war für kirchenpolitische Entscheidungen vor allem die Haltung des hohen Klerus zu beachten. In Rom hat man das wohl gewußt, zahlreiche Weisungen an den Pariser Nuntius, aber auch Beratungen und Überlegungen der zuständigen kurialen Behörden geben darüber Auf-



schluß (Zeugnisse dafür finden sich, zusätzlich zu denen im Verzeichnis aufgeführten, in den Handakten des Staatssekretärs Ceca: AV. Misc. Arm. III t. 40 f. 78 ff., t. 44 f. 272 ff., t. 45 f. 320 ff., 379 ff., 443 ff.). Zur objektiven Beurteilung des Sachverhalts würde das römische Spiegelbild allein freilich nicht genügen, doch dank der besonderen Lage des französischen Klerus verfügen wir über eine unschätzbare Fülle von Quellen, die jetzt P. Blet in staunenswerter Arbeit durchforscht hat. Er behandelt das Verhältnis des französischen Klerus zur Monarchie, zum König und zum Staat, eine Absicht, die undenkbar wäre, ließe sich nicht ein geometrischer Ort finden, an dem sich alle in Betracht kommenden Kräfte treffen, nämlich die regelmäßig alle fünf Jahre abgehaltene Versammlung der Vertreter des Klerus der Provinzen. Der Zweck dieser Versammlungen betraf das Verhältnis des Klerus zu Staat und König, er galt den Beratungen über die finanziellen Wünsche des Königs und der Abrechnung über die eigenen Mittel, die zu diesem Zweck aufgebracht worden waren, er galt aber auch der Verteidigung der Privilegien des ersten Standes der Monarchie, vor allem seiner Immunität. Daß darüber hinaus die Versammlung zu allen aktuellen kirchenpolitischen Problemen Stellung nahm, liegt in der Natur der Sache; nicht selten stellte sich die Frage, ob der Versammlung nicht geradezu der Charakter eines Nationalkonzils zukomme. Damit wird wohl das Werk, obwohl P. Blet sich ausdrücklich von solchem Ehrgeiz distanziert, zu einem Werk über die Kirche in Frankreich, und das in einer Epoche, die zu den bewegtesten ihre Geschichte gehört. Die Darstellung setzt ein mit der Eröffnung der États généraux von 1614, der letzten Tagung vor der Großen Revolution, sie endet mit der ersten Versammlung, die Ludwig XIV. selbst gegenüberstand, vor dem Höhepunkt des Absolutismus. Es werden damit nicht nur die großen Probleme der französischen Kirchengeschichte von einer neuen Seite aus beleuchtet, das Ringen um die Annahme des Konzils von Trient, die Auseinandersetzung mit den Hugenotten, die Ausbildung des gallikanischen Systems und das Reifen des Jansenismus, in gleichem Maße ergibt sich ein neuer Zugang zum Verständnis der staatlichen Wandlungen der Zeit, der Stabilisierung des Absolutismus wie der außenpolitischen Erstarkung Frankreichs. P. Blet hat mit seiner Darstellung einen großartigen Längsschnitt durch die Geschichte Frankreichs zur Zeit der großen Kardinäle geschaffen.

Die benutzten Quellen lassen kaum Wünsche offen. Es sind die Akten der Agenten des Klerus, des Conseil und der Finanzkammer, des Parlaments und des Auswärtigen Amtes, des päpstlichen Staatssekretariats und anderer kurialer Behörden, die publizierten königlichen Edikte und Entscheidungen des Parlaments von Paris, dann zahllose Streitschriften, Denkschriften und kanonistische Abhandlungen der Zeit. Die Hauptquelle sind die Protokolle der Klerusversammlungen selbst. Sie hat Blet besonders gründlich ausgeschöpft — zu gründlich, wie uns scheint. Er ist der Faszination erlegen, die von diesem Spiegel vergangenen Lebens ausgeht, er erzählt die Vorgänge nach, ohne doch ein Werk erzählender Art zu beabsichtigen. Es handelt sich dabei allerdings



um ein echtes Dilemma. Die Möglichkeiten der Darstellung sind von vornherein eng begrenzt. Man konnte in chronologischer Folge den Ablauf der Tagungen nacherzählen, mit all den Wiederholungen, die dann unvermeidbar geworden wären, mit dem ermüdenden Hin und Her der langwierigen Verhandlungen, doch dieser Art der Darstellung ist die Edition der Protokolle vorzuziehen. Die Auswertung des reichen Quellenmaterials wäre auch denkbar nach thematischen Zusammenhängen, die entweder den ganzen Zeitraum umgreifen oder doch innerhalb der Themen der einzelnen Sessionen nach inhaltlichen Zusammenhängen gruppieren. Diese Möglichkeit hat P. Blet gewählt; er hat der Behandlung jeder Tagung das für sie charakteristische Thema zugrunde gelegt, in meist recht glücklich überschriebenen Kapiteln, die weniger wichtigen Verhandlungspunkte werden den großen Themen untergeordnet (nicht immer ohne Gewalttätigkeit). Unerläßliche systematische Kapitel hätten einen eigenen Platz verdient, so etwa die kenntnisreichen Darlegungen über die Verwaltungsorganisation des Ersten Standes (I 137 ff.) oder der instruktive Überblick über die Finanzlage des Staates und die Zahlungen des Klerus (II 98). Wünschenswert wäre auch die Aufhellung der politischen oder geistigen Umwelt der führenden Gestalten, der Verflechtung der politischen oder persönlichen Interessen, der Motive, Ursachen, Strömungen und Kräfte. Die klare und weitgespannte Zusammenfassung, die mehr als vierzig Seiten umfaßt, holt jedoch die an anderer Stelle schwer unterzubringende verfassungsrechtliche und soziologische Systematik nach. Auch mit den erwähnten Einschränkungen ist das Werk außergewöhnlich reich an Ergebnissen, auswertbar nach allen denkbaren Richtungen. Leider ist diese Auswertung durch das Fehlen eines Sachregisters erschwert.

Besonders fruchtbar sind die Erkenntnisse über die tragische Rolle des Ersten Standes im Entstehungsprozeß des Absolutismus in Frankreich. Die Haltung des Klerus ist dabei nicht durch irgendwelche Bindungen weltanschaulicher oder soziologischer Art von vorneherein festgelegt, sie war das Ergebnis politischer Abläufe. Seine häufige Isolierung gegenüber den anderen Ständen zwang ihn zur Anlehnung an die Krone, während der König wieder gerade die Vereinzlung der Stände wünschte und seinerseits alle einzeln an sich zu binden suchte. 1614 gelang es noch, das Bündnis zwischen Parlament und Krone zu verhindern, gemeinsam mit dem Adel wehrte der Klerus den Vorstoß des Dritten Standes ab, der als staatliches Grundgesetz, die Folgerung aus dem Königsmord von 1610 ziehend, die alleinige Abhängigkeit des Königs von Gott postulierte und damit dem Absolutismus die sakrale Grundlage geben wollte, das Gottesgnadentum. Der Artikel richtete sich unmittelbar gegen Suarez und die Monarchomachen, mittelbar gegen die Lehre von der *potestas indirecta*; noch konnten die französischen Bischöfe nicht nachgeben, ohne sich direkt gegen Rom zu stellen. Der Sieg über das Parlament war jedoch unvollständig; als es um die Verteidigung der eigenen Stellung ging, verband sich der Adel dem Klerus; als der Klerus zum Gegenangriff gegen das Parlament von Paris antrat



und das grundsätzliche Verbot der Behandlung aller Religions- und Staatsangelegenheiten durch das Parlament anstrebte, blieb er allein. Die Krone vermochte weiterhin alle Stände an sich zu fesseln, indem sie die Rolle des Schiedsrichters wahrte, ohne sich je grundsätzlich für einen Stand zu erklären. Dieser Schwebezustand endete mit der Berufung Richelieus; im Kampf gegen die feudalen Gegenspieler der Krone waren das Parlament von Paris und der Minister des Königs die idealen Verbündeten, dem Druck von zwei Seiten erlag der Klerus schon 1625. Als anlässlich der Kampagne gegen das Pamphlet Santarellis, das sich gegen das Bündnis des Königs mit Häretikern richtete und forderte, daß der Papst ihn deshalb auf Grund seiner Stellung über den Königen exkommuniziere und absetze, Richelieu auf der Verurteilung des Werkes bestand, nahm die Versammlung die gleiche Erklärung wie 1615 — die aber diesmal in der Redaktion des Bischofs von Chartres als Äußerung des Klerus selbst erschienen wäre — widerspruchslos hin, nur die energische Intervention des Nuntius verhinderte diesen nachträglichen Sieg des Parlaments. Auf der Verurteilung Santarellis bestand Richelieu jedoch unerbittlich, und er erreichte sie. Auch das war schon die Kapitulation. Wie weit die französischen Bischöfe gebracht werden konnten, zeigen dann die Vorgänge von 1635. 1632 hatte Gaston von Orléans, der Bruder des Königs, ohne dessen Erlaubnis Margarete von Lothringen geheiratet, die Tochter eines feindlichen Hauses, der Papst hatte die von Richelieu beantragte Annullierung der Ehe abgelehnt, schließlich brachte der Kardinal den Fall vor die Versammlung. Rom ließ die Bischöfe beschwören, für die Verteidigung der Autorität des Heiligen Stuhles notfalls auch ihr Blut zu vergießen, die Bischöfe erklärten jedoch dem Nuntius, sie seien zwar voll der Ergebenheit für den Papst, aber ebenso „voll der Furcht bei dem Gedanken, dem Willen des Königs und des Kardinals zu widersprechen“ (I 415). Die Sorbonne, die namhaftesten Kanonisten und Moralisten sprachen sich dafür aus, daß es „coutume de France“ sei, daß der König seine Zustimmung zur Eheschließung der Prinzen von Geblüt geben müsse und daß Ehen ohne diese Erlaubnis ungültig seien (I 426) — daß die Ehe Gastons vor der Kirche gültig und damit unauflöslich war, wurde sorgfältig umgangen. Auch die Versammlung stimmte dieser Argumentation schließlich zu — die Parallele zum England Heinrichs VIII. liegt nahe. Urban VIII. empfand das so deutlich, daß er nur in formaler Prozedur einzuschreiten wagte, indem er den Nuntius nur vor einem Protonotar der Nuntiatur Protest einlegen ließ (I 429). Der König auch Herr der Gewissen — das ist das Ergebnis eines Jahrzehnts der Herrschaft des Kardinals.

Auch die kurzsichtige römische Politik war an dieser Entwicklung nicht schuldlos. In Rom hoffte man, mit Hilfe des Königs den selbstherrlichen gallikanischen Bischöfen die Autorität des Heiligen Stuhles aufzwingen zu können, der Klerus aber fühlte sich durch die päpstliche Erlaubnis von 1625 zur Verwendung der Zehnten für die Eroberung von La Rochelle wie 1632 durch die unkanonische Preisgabe zweier



Bischöfe an Richelieu der weltlichen Gewalt schutzlos ausgeliefert. In Zukunft gehorchte er, aber nicht dem Papst.

Mit dem Tod Richelieus änderte sich die Position des Klerus, aber weniger deshalb, weil Mazarin nicht selbst, anders als Richelieu, zum französischen Klerus gehörte (II 415 f., die Methoden Richelieus werden hier verharmlost), sondern weil das Zusammenspiel des Ministers mit dem Parlament nicht mehr möglich war und weil in Rom 1644 mit Innozenz X. ein Papst kam, der dem Kampf nicht mehr auswich. Die Möglichkeit jedoch, sich eine dauerhafte Stellung zu erringen, nahm der Klerus nicht wahr. Er lavierte in den Jahren der Fronde zwischen den Parteien, verpflichtete sich keine und gab sich mit Erfolgen zufrieden, die den Tag nicht überdauerten. So konnte das Parlament nie grundsätzlich vor der Einmischung in die Jurisdiktion der Bischöfe abgehalten werden, Siege gab es nur in Einzelfragen — wenn Mazarin so wollte. Die Verweigerung des Don gratuit von 1651 bewirkte nichts, im Kampf um Retz behauptete der Klerus seine gallikanischen Freiheiten nur formal, und gegenüber dem Jansenismus vermochte sich eine Entscheidung nicht durchzusetzen, die an sich schon eine Usurpation darstellte, insofern die Versammlung von 1655 eine päpstliche Entscheidung in Glaubensfragen der bischöflichen Prüfung unterwarf und überdies die Rechte eines Nationalkonzils ausübte.

1660 waren die letzten Entscheidungen noch offen, der französische Klerus hatte seit dem Tod Richelieus wenigstens wieder so viel Raum gewonnen, daß er noch einmal zwischen den Klippen manövrierte konnte, innerlich fester war er indessen nicht geworden. Das bedeutete, daß er vor dem kraftvollen Zugriff Ludwigs XIV. kapitulieren würde. War diese Entwicklung unaufhaltsam? Seit dem Konkordat von 1516, das dem König das Ernennungsrecht für die Bischöfe bestätigte, war der französische Klerus unwiderruflich dazu bestimmt, der Klerus des Königs zu werden, wenn der König es nur stark genug wollte. Wieweit er dann noch der des Papstes sein konnte, hing davon ab, welche Demütigungen der Papst hinzunehmen bereit war und wie weit zu gehen der König und seine Minister entschlossen waren. Aber die Klerusversammlung wie der Erste Stand waren nicht die französische Kirche. Der hl. Vinzenz von Paul, die Martyrer in der kanadischen Mission haben einer Kirche, die von der Welt erobert war, den apostolischen Geist bewahrt, nicht die Bischöfe, die, wie P. Blet harmonisierend schließt, trotz aller Verflechtung in die Geschäfte der Welt „durch das Band der Liebe und des Gehorsams mit dem Nachfolger Petri“ geeint geblieben seien (II 431). Die Eingangsfrage ist jetzt nicht beantwortet, man wird das nie können, aber der Verdacht, daß Urban VIII. gut informiert war, verdichtet sich. Richelieu wollte angesichts der römischen Zurückhaltung selbstverständlich kein Schisma, wie Blet gegen die Verdächtigungen in den Memoiren Montdhal feststellt (I 445), aber wenn er es unter anderen Umständen doch gewollt hätte, was hätte Frankreich getan?

Andreas Kraus